

PAUL LEONHARDT, München

Abgrenzung von Rotwildgebieten in Bayern - Status quo und Ausblick -

Die gegenwärtigen Rotwildvorkommen sind in Bayern im wesentlichen auf die Alpen und die waldreichen Mittelgebirge des Spessarts, des Fichtelgebirges und des Bayerischen Waldes beschränkt.

Während das Rotwild im 18. Jahrhundert in ganz Bayern sehr stark vertreten war, erfuhr es im 19. Jahrhundert, insbesondere mit der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden im Jahre 1848 eine massive Dezimierung in seinem Bestand. Diese führte dazu, daß das Rotwild Mitte des vorigen Jahrhunderts in den meisten Teilen Bayerns nur noch als seltenes Wechselwild auftrat. Zuvor schon war 1820 im Böhmer und Bayerischen Wald aufgrund des österreichischen Erbfolgekrieges und des danach einsetzenden Wildereiunwesens kein Stück Rotwild mehr in freier Wildbahn zu finden.

Die Vorkommen konzentrierten sich in diesem Zeitraum vielmehr auf die Hofjagdreviere des Hochgebirges, auf die Wildparke und Leibgehege des Königlichen Hauses (Forstenried, Ebersberg, Perlach, Grünwald) sowie auf kleinere Wildparke von bayerischen Standesherrn in der Oberpfalz, in Schwaben und in Unterfranken/Spessart. Während das Rotwild außerhalb dieser Einrichtungen in Bayern zwar gebietsweise vorkam, jedoch mit sehr geringer Wilddichte - beispielsweise schätzte man den Rotwildbestand auf der 18 000 ha großen Fläche des Fichtelgebirges auf 35 Stück -, existierten in Parks und Gehegen beachtliche Bestände: Beispielsweise etwa 800

Stück Rotwild im Forstenrieder Park, ca. 500 Stück in Perlach und Grünwald, etwa 700 Stück im Spessart.

Auch die 1865/66 erstmals in Bayern eingeführten Abschublisten für sämtliche Staats-, Gemeinde- und Privatwälder belegen, daß lediglich 5 - 6 % des gesamten bayerischen Rotwildabschlusses auf Gebiete außerhalb der Hofjagdreviere des Hochgebirges sowie der Wildparke und Leibgehege entfielen. Verhältnismäßig arm an Rotwild waren hierbei u.a. der Bayerische Wald, der Böhmerwald und der Steigerwald. Gute Rotwildbestände fanden sich hingegen u.a. in Teilen des Odenwaldes, im Spessart, in der Rhön, im Allgäu und im oberbayerischen Hochgebirge.

Bis zum Ende des 1. Weltkrieges änderte sich das Rotwildvorkommen nicht wesentlich. Erst nach 1918 hat eine weitere räumliche Verbreitung in ungefähr der Form stattgefunden, wie sie uns heute durch die derzeit ausgewiesenen Rotwildgebiete bekannt ist. Seit Ende des 2. Weltkrieges erstrecken sich die Rotwildvorkommen in Bayern außerhalb der Wildparke hauptsächlich auf das Hochgebirge und die Vorberge in Oberbayern und Schwaben, auf die Isarauen nördlich von München, den Bayerischen Wald, auf Hohenfels und Grafenwöhr, den Veldensteiner Forst, das Fichtelgebirge, die Haßberge, den Spessart, die Rhön sowie auf Teile des Odenwaldes. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um große zusammenhängende Waldungen in Mittel- und Hochgebirgslagen, die größtenteils Staatswälder sind. In Gebieten mit überwiegender

Agrarwirtschaft und zwischengestreuten Waldungen ist das Rotwild längst verschwunden. Mit Erlaß des Reichsjagdgesetzes im Jahre 1934 erfolgte erstmals eine Registrierung der Rotwildbestände. Im Hinblick auf die später vorgenommene Festlegung von Rotwildgebieten kann man das Reichsjagdgesetz somit als ihren Wegbereiter bezeichnen.

In Bayern erfolgte eine *normative* Abgrenzung der Rotwildgebiete erstmals durch die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBaJG) vom 10. Dezember 1968. In den Bestimmungen der §§ 49 - 53 LVBaJG wurde die Rotwildbewirtschaftung neu geregelt.

Gemäß § 49 Abs. 1 LVBaJG war die Hege und das Aussetzen von Rotwild in freier Wildbahn nur in den beschriebenen Rotwildgebieten zulässig. Hierbei handelte es sich um die Rotwildgebiete: oberbayerisches Hochgebirge, Isarauen, Schwaben (im wesentlichen Hochgebirge mit seinen Vorbergen), Bayer. Wald, Hohenfels - jetzt Oberpfalz Süd benannt -, Grafenwöhr-Pressath - jetzt Oberpfalz Nord und Veldensteiner Forst benannt -, ferner Fichtelgebirge, Haßberge, Spessart/Rhön und Odenwald.

Alle Jagdreviere und Revierteile Bayerns, die nicht zu einem der Rotwildgebiete oder zu einem Wildpark gehörten, waren nach § 49 Abs. 2 LVBaJG rotwildfrei zu machen und zu halten. Allerdings galt damals für die Jagd auf Rotwild *im Rotwildgebiet* wie auch *im rotwildfreien Gebiet*, daß ein Abschluß nur aufgrund eines bestätigten oder festgesetzten Abschlußplans vorgenommen werden durfte. Nach § 49 Abs. 2 Satz 2 LVBaJG war der Abschluß von Hirschen der Klasse I und II a in diesen Jagdrevieren grundsätzlich untersagt; nur in begründeten Einzelfällen konnten die Regierungen und Oberforstdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen bewilligen.

Sinn dieser damaligen Regelung, die sich im übrigen heute noch z. B. in der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz findet, war nicht die Schonung aus Gründen des Trophäenkults. Die Regelung sollte einerseits verhindern, daß ein Anreiz zum Aufbau eines Rotwildbestandes außerhalb der ausgewiesenen

Rotwildgebiete geschaffen wird, andererseits, daß die Hege in den Rotwildhegegemeinschaften nicht durch unregelmäßigen Abschluß vorübergehend außerhalb der Hegegemeinschaft wechselnder guter Hirsche behindert wird.

Die ausgewiesenen Rotwildgebiete bezogen und beziehen sich auch heute im wesentlichen auf die großen Waldkomplexe in Bayern.

Im Jahre 1983 erfolgte mit dem Erlass der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 eine neue Abgrenzung der Rotwildgebiete. Im Vergleich zu der früheren durch die LVBaJG erfolgten Ausweisung der Rotwildgebiete haben sich keine größeren Änderungen ergeben. Nicht wieder aufgenommen wurde jedoch die vorher erwähnte Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 2 LVBaJG. Heute ist auch der Abschluß der Hirsche der Klassen I und II a in den Jagdrevieren außerhalb der Rotwildgebiete und der Wildparke unbeschränkt freigegeben.

Mit den neuen Ausführungsvorschriften, die an die Stelle der bisherigen Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 gerückt waren, erreichte die mit dem neuen Bayer. Jagdgesetz von 1978 fortgeführte Reform des in Bayern geltenden Jagdrechts zunächst einen gewissen Abschluß. Allerdings hat sich die Hoffnung, mit den getroffenen jagdrechtlichen Bestimmungen eine ausgewogene Regelung in Bayern für längere Zeit gefunden zu haben, nicht erfüllt. Die AVBaJG wurde in der Folgezeit, nämlich in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1988, 1989, 1992 und 1994 mehrfach geändert. Von diesen Änderungen waren auch die Rotwildgebiete betroffen. So wurde 1984 das Rotwildgebiet Bayer. Wald um zwei Reviere, Kirchdorf und Schlag, verkleinert. In den Jahren 1985 und 1986 und zuletzt 1994 sind die Rotwildgebiete Schwaben und Oberbayern eingeschränkt worden. Hierbei handelt es sich zum einen um den Sulzschneider Forst mit ca. 2 000 ha und den gesamten Schwarzen Grat mit ca. 10 000 ha im Rotwildgebiet Schwaben, zum anderen um große Teile der Hochwildhegegemeinschaft Kampenwand mit ca. 8 000 ha im Rotwildgebiet Oberbayern. Mit der Herausnahme der Reviere im Bereich der Kampenwand wurde das bislang geschlossene Rotwildgebiet

Oberbayern, das den oberbayerischen Alpenraum von Berchtesgaden bis zur Regierungsgrenze nach Schwaben im Westen umfaßte, durchbrochen und in zwei Gebiete, nämlich Teilgebiet Ost und Teilgebiet West aufgespalten. All diesen Änderungen ist gemeinsam, daß sie auf Beschlüsse des Landtages zurückgehen, die durch Petitionen initiiert worden waren.

Eine entscheidende Änderung für die Bejagung von Rotwild in rotwildfreien Gebieten brachte das Gesetz zur Änderung des Bayer. Jagdgesetzes vom 30. Juli 1987. Mit diesem Gesetz wurde u.a. Art. 32 Abs. 9 BayJG eingefügt, der bestimmt, daß Schalenwild in Gebieten, in denen die Hege aufgrund einer Verordnung untersagt ist, ohne Abschlußplan bejagt werden darf.

Die Gesamtjagdfläche der derzeit bestehenden bayerischen Rotwildgebiete beträgt ca. 867 000 ha. Davon nimmt die spezielle Rotwildfläche ca. 734 00 ha mit einem Waldanteil von etwa 460 000 ha ein. Die Gesamtjagdfläche von 867 000 ha macht knapp 11 % der gesamten Jagdfläche Bayerns aus, die bei ca. 6,8 Mio ha liegt.

Die Flächen, auf denen Rotwild außerhalb der ausgewiesenen Rotwildgebiete in der Vergangenheit erlegt wurde, nehmen aber zusätzlich mehrere Zehntausende von Hektaren ein. Dabei schlägt vor allem das aus Böhmen in die Oberpfalz einwechselnde und das nach Öffnung der Grenzen im Jahre 1990 aus Thüringen und Sachsen nach Oberfranken in rotwildfreie Gebiete zuwandernde Rotwild zu Buche. So wurden in den nicht zu einem Rotwildgebiet gehörenden Revieren entlang der Oberpfälzer Grenze zu Böhmen in der Zeit von 1990 bis 1994 1 123 Stück Rotwild erlegt. In den Staatsjagdrevieren Oberfrankens, vor allem des Frankenwaldes, ebenfalls außerhalb eines Rotwildgebietes liegend, waren es im gleichen Zeitraum 286 Stück Rotwild.

Eine erneute Änderung des Status quo der bayerischen Rotwildgebiete steht bevor. Auslöser dafür ist der Jahresbericht 1993 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, worin u.a. zur Abwehr möglicherweise irreparabler Schäden im Gebirgs- und Schutzwald eine Neukonzeption der Rotwildgebiete in Bayern als unumgänglich gefordert wird. Am 1. Fe-

bruar 1994 beschloß der Bayer. Ministerrat hierzu, daß die ausgewiesenen Rotwildgebiete orientiert an den tatsächlichen Rotwildvorkommen und dem natürlichen Lebensraum zu überprüfen und dabei auch populationsgenetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Auch der Bayerische Landtag hat zum ORH-Bericht 1993 am 15.04.1994 u.a. den Beschluß gefaßt, die Abgrenzung der Rotwildgebiete zu überprüfen. Das daraufhin bei den betroffenen Regierungen eingeleitete Überprüfungsverfahren orientiert sich an den vom Ministerrat vorgegebenen Kriterien, nämlich:

„tatsächliches Rotwildvorkommen“, „natürlicher Lebensraum“ und Berücksichtigung „populationsgenetischer Gesichtspunkte“. Derzeit wird an einer Neukonzeption der ausgewiesenen Rotwildgebiete gearbeitet. Das bisherige Ergebnis des Überprüfungsverfahrens über rascht nicht: Viele Reviere sind rotwildfrei geworden, in anderen Revieren kommt es allenfalls als Wechselwild noch vor. Entsprechend den genannten Kriterien müßten die fraglichen Rotwildgebiete um diese Reviere verkleinert werden. Die etwaigen Verkleinerungen fallen allerdings von Rotwildgebiet zu Rotwildgebiet unterschiedlich aus. Während sich in den Rotwildgebieten Fichtelgebirge, Odenwald und Spessart/Rhön relativ wenig ändert, müßten aus den Rotwildgebieten Oberpfalz Süd, Oberpfalz Nord und Veldensteiner Forst und aus dem Rotwildgebiet Bayer. Wald größere Flächen herausgenommen werden. Eine bedeutende Änderung würde auch das Rotwildgebiet Schwaben erfahren.

Als Ergebnis des bisherigen Überprüfungsverfahrens stellt sich allerdings auch heraus, daß sich in einigen Bereichen der Lebensraum des Rotwilds verlagert hat. Das gilt beispielsweise für die Rotwildvorkommen im Bereich der Isarauen und von Oberpfalz Süd. Hier ist das Rotwild in Gebiete vorgedrungen, die bisher rotwildfrei waren. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Erweiterung der Rotwildgebiete um diese Reviere angesichts der damit verbundenen Konsequenzen (Abschuß nur aufgrund eines Abschlußplans, Hegeverpflichtungen) nicht ohne Probleme ablaufen wird. Mit dem Widerstand der von dieser Änderung betroffenen Landwirte und Waldbesitzer ist deshalb zu rechnen, weil in Bayern bei einer Reihe von

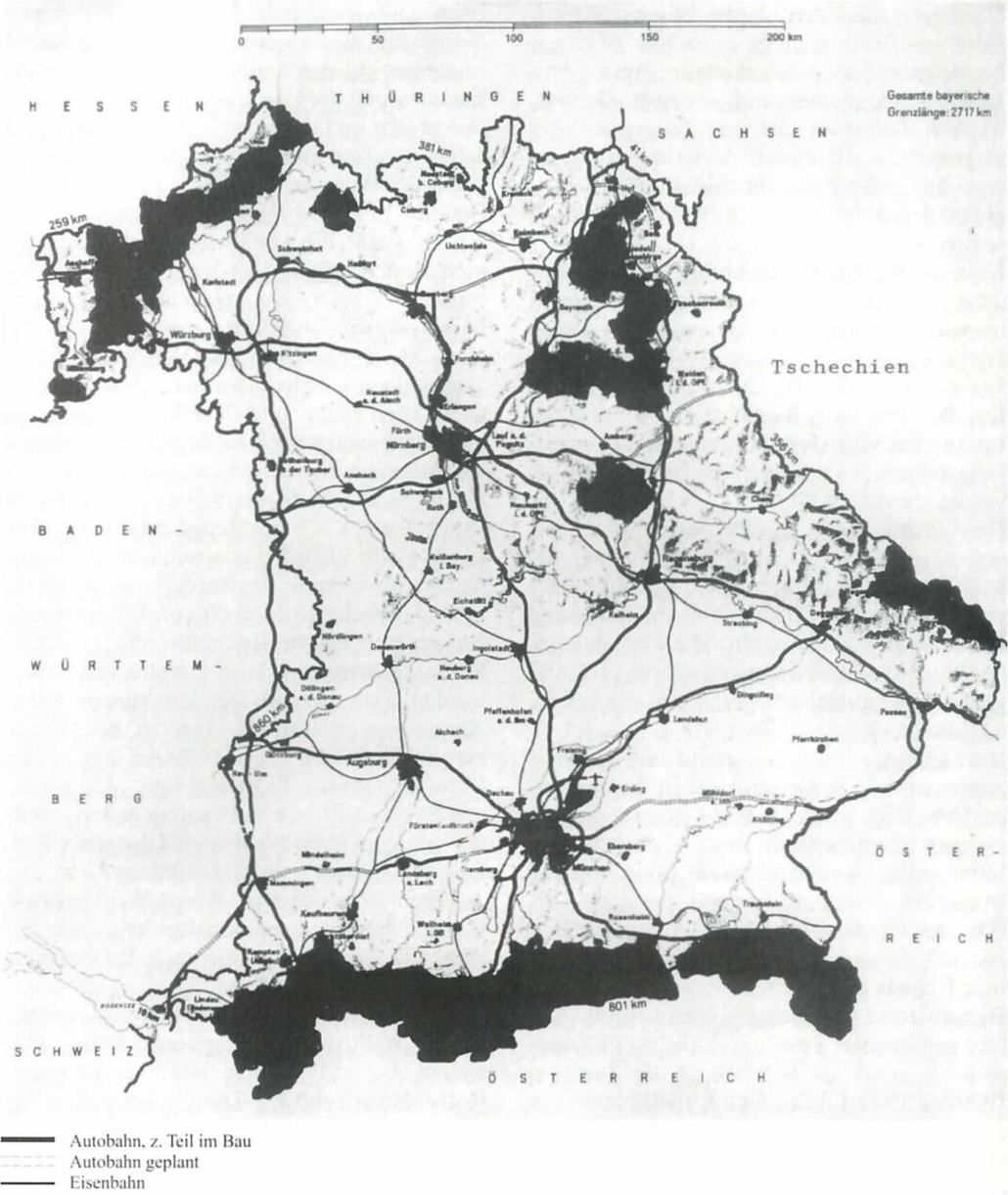


Abbildung 1 Verteilung der Rotwildgebiete in Bayern

Waldeigentümern und Jagdgenossenschaften der Wunsch besteht, aus dem Rotwildgebiet entlassen zu werden. Ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen in anderen Bundesländern, z.B. in Rheinland-Pfalz haben bayerische Jagdgenossenschaften kein Bestreben, ihre Reviere in Rotwildgebiete einbeziehen zu lassen.

Das Rotwildgebiet Haßberge dürfte nach den bisherigen Prüfungsergebnissen in seinen bisherigen Grenzen bestehenbleiben.

Nach dem Stand der bisherigen Überprüfungsverfahren kann folgendes festgestellt werden:

Wo und in welchem Ausmaß das Rotwild seinen berechtigten Lebensraum hat, ist gegenwärtig eine heißdiskutierte Frage. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil mit der Feststellung Rotwildgebiet ja oder nein verschiedene Konsequenzen verbunden sind. Während Rotwild, wie bereits erwähnt, in den ausgewiesenen Rotwildgebieten aufgrund eines Abschußplans erlegt und entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 2 BJagdG gehegt wird, ist Rotwild außerhalb von Rotwildgebieten unerwünscht. In diesen Jagdrevieren ist auftreten des Rotwild ohne Abschußplan zu bejagen. Konsequenterweise darf Rotwild in diesen Gebieten auch nicht gehegt werden, so daß für dieses Rotwild nach Art. 43 Abs. 3 Satz 2 BayJG auch ein Fütterungsverbot in der Notzeit besteht.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß wegen der Abschußplanfreiheit in den sog. rotwildfreien Gebieten seit Mai dieses Jahres ein Popularklageverfahren anhängig ist. Nach Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken.

Gegenstand des Popularklageverfahrens ist die Frage, ob das durch das Bayerische Jagdgesetz sowie die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes begründete Recht, außerhalb von sog. Rotwildgebieten das Rotwild ohne Abschußplan zu bejagen, gegen Normen der Bayerischen Verfassung verstößt. Die Antragsteller stützen ihren Antrag darauf, daß durch die Beschränkung der Hege auf sog.

Rotwildgebiete und die Verpflichtung, Jagdreviere außerhalb eines Rotwildgebietes rotwildfrei zu machen und zu halten, gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) und gegen das Grundrecht auf Eigentum (Art. 103 Abs. 1 BV) verstoßen werde.

Die Bayerische Staatsregierung hält die Popularklage für unbegründet. Im Hinblick auf das schwebende Verfahren vor dem BayVfGH möchte ich davon absehen, auf das Für und Wider der in Bayern geltenden Regelung näher einzugehen.

Der Bayer. Landtag und der Bayer. Senat, die sich am Verfahren beteiligt haben, haben sich der Stellungnahme der Bayer. Staatsregierung angeschlossen und die Popularklage ebenfalls als unbegründet erachtet. Die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshof steht noch aus. Bis zum Erlass dieser Entscheidung wird die Abgrenzung der Rotwildgebiete zurückgestellt.

Für eine normative Festlegung von Rotwildgebieten spricht natürlich, daß mit Hilfe dieser Festlegung das Rotwild, das an seinen Lebensraum großräumig besondere Ansprüche stellt, großflächig erhalten bleiben soll. In unserer heutigen dicht be- und zersiedelten Kulturlandschaft mit weiträumiger Verkehrsinfrastruktur kann Rotwild nicht überall dort, wo es vorkommt, erhalten werden. Vielmehr bedarf die Umsetzung des Hegeziels eines besonderen Rotwildmanagements, zu dem wesentlich die sachgerechte Abgrenzung der Bewirtschaftungsgebiete zählt. Intention des Normgebers war es, mit der Festschreibung von Rotwildgebieten sozusagen einen statischen Raum vorzugeben, in dem diese Wildart gehegt werden darf. Allerdings hat die Entwicklung der letzten 25 Jahre gezeigt, daß die Rotwildgebiete hinsichtlich ihrer Ausdehnung, wie oben ausgeführt, teils aus fachlichen, teils aus jagd- und forstpolitischen Gründen eine z.T. erhebliche Veränderung erfahren haben. Darüber hinaus wird im Zuge der gegenwärtigen Neukonzeption der Rotwildgebiete in Bayern deutlich, wie groß die Schwierigkeiten bei örtlichen Rotwildbestandsverlagerungen sind. Man findet heutzutage kaum Waldbesitzer und Jagdgenossenschaften, die bereit sind, sich in ein ausgewiesenes Rotwildgebiet eingliedern zu lassen. Flexibel sind die zu

einem Rotwildgebiet gehörenden Waldeigentümer und Jagdgenossenschaften oftmals nur in einer Richtung, wenn es darum geht, daß sie aus dem Rotwildgebiet ausscheiden. Bei Neuausweisungen von rotwildfreien Revieren, in denen Rotwild jetzt tatsächlich dauerhaft vorkommt, besteht über wiegend Ablehnung.

Die Ausweisung und jede Änderung von Rotwildgebieten verursacht nach den bisherigen Erfahrungen enormen Verwaltungsaufwand. Hinzu kommt, daß das Verfahren durch die oftmals ablehnende Haltung von Waldeigentü-

mern und Jagdgenossenschaften gegenüber diesen Bewirtschaftungsbezirken erschwert wird. Es ist damit zu rechnen, daß der BayVfGH auch zu der Frage des Verhältnisses der allein landesrechtlichen Rotwildgebietsausweisung zum Bundesjagdgesetz Stellung nimmt. Das BJagdG selbst enthält hierzu keine Vorgaben.

Unabhängig davon, wie diese Frage entschieden wird, steht fest, daß die Zukunft des Rotwildes heute sowohl in der Verbreitung als auch der Bestandshöhe wesentlich von der Einschätzung der Gesellschaft bestimmt wird.

Anschrift des Verfassers:

Dr. PAUL LEONHARDT
Ltd. Ministerialrat
Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
PF 2200
D-80535 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [21](#)

Autor(en)/Author(s): Leonhardt Paul

Artikel/Article: [Abgrenzung von Rotwildgebieten in Bayern - Status quo und Ausblick - 79-84](#)